



# Mitteilung

**Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 25.06.2024 - Nummer 303**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **303 Erweiterungscurriculum Sanskrit I**

#### Englische Übersetzung: Sanskrit I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 10. Juni 2024 beschlossene Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

In diesem Erweiterungscurriculum erhalten Studierende eine grundlegende Einführung in eine große Kultursprache. Mit der klassischen Sprache des vormodernen Südasien, deren Grundstudium mit dem aufbauenden Erweiterungscurriculum „Sanskrit II“ abgeschlossen werden kann, können sie die Quellen der Kultur- und Geistesgeschichte des Subkontinents erschließen und z.B. die Literaturen des Veda, Hinduismus oder indischen Buddhismus im Original studieren.

#### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

#### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen und Anmeldung zu Lehrveranstaltungen**

Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Sprachen und Kulturen Südasien und Tibets“ betreiben, gewählt werden.

Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums kann erst nach vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase des zugrundeliegenden Bachelorstudiums erfolgen.

## § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

<b>Modul 1</b>	<b>Pflichtmodul: Sanskrit I</b>	<b>15 ECTS-Punkte</b>		
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine			
<b>Modulziele</b>	Studierende erwerben Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik des klassischen Sanskrit, Kenntnisse der Nagari-Schrift und ihrer wissenschaftlichen Umschrift sowie erste Kompetenz in Sprechen und Verstehen.			
<b>Modulstruktur</b>	Einführung in das klassische Sanskrit I	4 SSt.	VU, pi	10 ECTS
	Begleitende Übung zur Einführung in das klassische Sanskrit I	2 SSt.	UE, pi	5 ECTS
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS)			

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

### Vorlesung mit Übungscharakter (VU)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines\*iner Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgespräches oder einer schriftlichen Prüfung.

### Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der\*Die Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VU): 36

Übung (UE): 24

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die\*Der Leiter\*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

(1) Das Erweiterungscurriculum „Sanskrit I“ gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2024/25 das Erweiterungscurriculum beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund des ursprünglichen Erweiterungscurriculums verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ festzulegen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
Pflichtmodul: Sanskrit I	Compulsory module: Sanskrit I

Im Namen des Senates:  
Die Vorsitzende der Curricularkommission  
Stassinopoulou